



STELLUNGNAHME

Ihr/e Ansprechpartner/in	E-Mail	Telefon
Art. 1 Andree Haack	haack@moenchengladbach.ihk.de	02161 241130
Art. 2 Dr. Matthias Mainz	matthias.mainz@ihk-nrw.de	0211 3670214
Art. 3 Benedikte Gaida	benedikte.gaida@ihk-nrw.de	0211 3670261
Art. 4 Prof. Dr. Stephan Wimmers	wimmers@bonn.ihk.de	0228 2284142
Art. 5 André Berude	berude@arnsberg.ihk.de	02931 878142

Datum
18.12.2017

Stellungnahme von IHK NRW zu den Artikeln 1-5 des Entfesselungspaketes I zur Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 18.12.2017

Artikel 1 Ladenöffnungsgesetz NRW

Mit der Überarbeitung der Regelungen im geltenden Ladenöffnungsgesetz greift die Landesregierung eine elementare Forderung der Wirtschaft für mehr Rechtssicherheit zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen auf. Ziel einer Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes muss es sein, den Begründungsaufwand der Kommunen zu minimieren und gleichzeitig die Rechtssicherheit der ausgesprochenen Genehmigungen zu erhöhen. Die aktuelle Praxis zeigt, dass es hier akuten Handlungsbedarf gibt.

Seit ca. einem Jahr werden zahlreiche Sonntagsöffnungen gerichtlich untersagt, weil sie nicht den Vorgaben des geltenden Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG) entsprechen. Die Folge ist eine erhebliche Verunsicherung im Handel, aber auch ein Imageverlust der betroffenen Städte. Da der Handel von dem Thema direkt betroffen ist, hat diese Gesetzesänderung eine



erhebliche Relevanz für die Wirtschaft, insbesondere für den durch Kleinunternehmen und Mittelstand geprägten Einzelhandel.

Mit dem nun vorgelegten, überarbeiteten Gesetzesentwurf hat die Landesregierung die Gedankenansätze aus dem ersten Gesetzesentwurf konsequent weiterentwickelt. Wie wir in den vergangenen Wochen vorgetragen haben, hatten wir uns erhofft, die Beweis- und Darlegungslast von den Kommunen auf den Landesgesetzgeber zu verlagern, um einer weitere Deregulierung und einen zusätzlichen Beitrag zum Abbau von belastender Bürokratie zu schaffen.

Um eine darüberhinausgehende Vereinfachung im Gesetz sowie Rechtsschutz zu erreichen, regen wir folgende Änderungen an:

1. Ergänzend zu den Änderungen in den Paragraphen 4, 6, 8, 10, 13 und 14 möchten wir anregen, bereits die Begründung zum § 1 dahingehend zu ergänzen, dass der Gesetzgeber es als seine Aufgabe versteht, mit dem Ladenöffnungsgesetz die Sonntagsruhe abzusichern, sich gleichzeitig aber auch in der Pflicht sieht, den strukturellen Wandel im stationären Einzelhandel zu begleiten. Es geht im Kern um einen Interessenausgleich zwischen der verfassungsrechtlich normierten Sonntagsruhe und den Erfordernissen einer flächendeckenden und wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Waren.

Durch eine solche Ergänzung bereits in den Erläuterungen zum § 1 würde der Gesetzgeber deutlich machen, warum er im Sinne des „Regel-Ausnahme-Prinzips“ den Sonntagsverkauf zulassen möchte (siehe dazu auch Punkt 5.).

2. Kern des Gesetzesentwurfs ist die Erweiterung der Zahl der verkaufsoffenen Sonntage von 4 auf 8 sowie die Aufzählung neuer „Sachgründe“ (öffentliches Interesse) in § 6 Absatz 1.

Die neu formulierten Sachgründe halten wir grundsätzlich für geeignet, um eine Ausnahme von der Sonntagsruhe zu rechtfertigen. Die Formulierung, dass die verkaufsoffenen

Sonntage den neuen Sachgründen „dienen“ sollen, halten wir allerdings für problematisch. Denn daraus ergibt sich zwingend, dass der Nachweis des „Dienens“ nach wie vor durch die Gemeinden erfolgen muss. Dieser Begründungsaufwand steht dem eigentlichen Ziel des Gesetzes zum „Bürokratieabbau“ aus unserer Sicht entgegen.

Zwar werden in der Begründung verschiedene Aspekte benannt, die den Begründungsaufwand für die Kommunen reduzieren und erleichtern können. So sehen wir bspw. als hilfreich an, dass die im Gesetz benannten Ziele durch die Sonntagsöffnung nicht vollumfänglich erreicht werden müssen und dass die Gründe auch kumulativ anwendbar sind. Dennoch erscheint die Nachweisführung in der Praxis insbesondere in kleinen Kommunen problematisch und aufwändig. Letztlich wird es bei jeder Sonntagsöffnung weiterhin auf die Interpretation durch die Verwaltungsgerichte ankommen.

Wir regen daher an, dass der Gesetzgeber einen oder mehrere gewichtige Gründe definiert, die aus seiner Sicht die Öffnung der Geschäfte an bis zu 8 Sonntagen in NRW im Sinne des in § 1 genannten Interessenausgleichs rechtfertigen. Die Kommunen könnten dann ermächtigt werden, die entsprechenden Termine – ohne eine weitere Rechtfertigung - festzulegen.

3. Den im § 6 Absatz 1 Nr. 5 definierte Sachgrund zur Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der Kommune halten wir für zu unbestimmt, um eine Ausnahme von der verfassungsrechtlich normierten Sonntagsruhe zu rechtfertigen. Der Sonntagsverkauf stellt zwar eine hervorragende Möglichkeit dar, dem Bürger das Angebot an Waren und Dienstleistungen in einem Ort oder einer Stadt zu präsentieren. Einen gewichtigen Sachgrund, der für sich genommen eine Ausnahme von der Sonntagsruhe rechtfertigt, sehen wir darin allerdings nicht. Wir regen daher an, diesen Sachgrund zu streichen.
4. Im § 6 Absatz 4 Satz 3 wird die Zahl der maximal zulässigen verkaufsoffenen Sonntage pro Gemeinde auf „16“ erhöht. Diese Änderung wird grundsätzlich begrüßt, scheint aber

aus unserer Sicht aufgrund eines fehlenden Bezugs zur Gemeindegröße auch problematisch.

Die Rechtsprechung weist immer wieder auf den Unterschied zwischen „normalen Verkaufstagen“ und „verkaufsoffenen Sonntagen“ hin. Danach dürfen verkaufsoffene Sonntage immer nur eine Ausnahme bleiben und keine werktägliche Prägung bekommen. In Oberzentren scheint dieses Wesensmerkmal auch bei den maximal möglichen 16 Sonntagen durch die komplexe Zentrenhierarchie hinreichend gegeben sein wird. So dürften einzelne verkaufsoffene Sonntage in den Stadtteilzentren keine stadtweite Bedeutung haben. Bei den Grundzentren ist nach unserer Auffassung die Zahl von bis zu 16 Sonntagen jedoch sehr hoch gegriffen, da hier jeder verkaufsoffene Sonntag eine zumindest gemeindeweite Ausstrahlung hat.

Wir regen daher an, diese Regelung dahingehend zu konkretisieren, die maximal pro Gemeinde zulässigen verkaufsoffenen Sonntage nach dem Status der raumordnerischen Funktion der Gemeinde (Grund-, Mittel-, Oberzentrum) zu untergliedern.

5. In der „Allgemeinen Begründung“ zur Gesetzesänderung wird sehr stark die positive Entwicklung im Onlinehandel betont und dadurch ein Ladensterben begründet. Im Sinne der Neutralität verschiedener Vertriebskanäle und auch vor dem Hintergrund, dass „Multi-Channel“ den Handel längst erreicht hat, erscheint es aus unserer Sicht sinnvoller, den Anlass der Gesetzgebung breiter zu formulieren.

Denn der Handel erlebt derzeit nicht nur einen gravierenden Strukturwandel, sondern er sieht sich einem erheblich veränderten Konsum- und Freizeitverhalten der Bürger gegenüber. Beide Trends führen in ihrer Kombination zu dem skizzierten Rückgang der stationären Einzelhandelsgeschäfte. So zeigt das Onlineverhalten deutlich, dass Einkaufen am Sonntag von den Menschen nachgefragt wird und ein striktes „Sonntagsverbot“ einen Wettbewerbsnachteil für den stationären Handel darstellt. In der Konsequenz führt dies dazu, dass die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit



Waren und Dienstleistungen gefährdet wird. Dieser Gefahr will der Gesetzgeber mit den Änderungen im LÖG begegnen.

Zusammenfassend glauben wir, dass die Initiative des Gesetzgebers zur Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes an den richtigen Stellen ansetzt und begrüßen den neuen Gesetzesentwurf. Mit den vorgeschlagenen Änderungen glauben wir, die Praxistauglichkeit des Gesetzes weiter optimieren zu können und gleichzeitig die Rechtssicherheit zu erhöhen.



Artikel 2 Tariftreue- und Vergabegesetz

Kaum ein Gesetz in NRW wurde in den vergangenen Jahren so kontrovers diskutiert wie das Tariftreue- und Vergabegesetz TVgG NRW. Auch nach Jahren in Anwendung und mehreren Anpassungen berichten insbesondere kleinere Unternehmen und solche, die sich nur selten an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen, von Unsicherheiten und zusätzlichen bürokratischen Lasten, die im Zuge des Gesetzes in der unternehmerischen Praxis auftreten.

Als Folge der kontinuierlichen Änderungen am Gesetz wie auch am Vergaberecht insgesamt mussten die Unternehmen ihre Abläufe stetig anpassen, immer neue Erfahrungen mit der Umsetzung sammeln und eine rechtssichere Anwendung einüben. Dies stellt insbesondere kleinere Unternehmen, die nicht über eine eigene Vergabeabteilung verfügen, und solche, die sich nur selten an Ausschreibungen beteiligen, vor Probleme. Im Ergebnis haben öffentliche Aufträge durch den zusätzlichen Aufwand und die anhaltende Rechtsunsicherheit an Attraktivität verloren.

Die wachsende Komplexität und erforderliche Fachkompetenz wirken zudem als Markteintrittsschranke, da sich kleinere Unternehmen häufig nicht mehr in der Lage sehen, die notwendige Fachkenntnis zu erlangen und damit auf eine Beteiligung an Ausschreibungen von vorneherein verzichten. Damit das Vergaberecht sein ursprüngliches Ziel, einen fairen Wettbewerb um Aufträge der öffentlichen Hand zu ermöglichen, erfüllen kann, sind Schritte zur Vereinfachung und zur Harmonisierung auf EU-, Bundes- und Landesebene daher aus unserer Sicht geboten.

Durch das Vergabemodernisierungsgesetz und das Mindestlohngesetz auf Bundesebene haben landesspezifische Vergabegesetze weitgehend ihre Berechtigung verloren. Die Änderung im GWB (§ 129) stellt klar, dass die meisten Anforderungen der Landesgesetze nur noch die Ausführung der Aufträge betreffen, nicht aber die Eignung der Bieter. Insofern hat der öffentliche Auftraggeber hier Spielraum, der aber keiner weiteren landesgesetzlichen Regelung mehr bedarf. Denn in jeder Phase eines Verfahrens, von der Definition der Leistung über die Festlegung von Eignungs- und Zuschlagskriterien bis hin zur Vorgabe von



Ausführungsbedingungen können nun qualitative, soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte in die Leistungsbeschreibung mit einbezogen werden.

Daher begrüßen wir sehr, dass die Landesregierung diese Entwicklung nun schnell nachvollzieht und das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW auf wenige Punkte konzentriert. Die Anpassung an die bundesrechtlichen Regelungen stellt für die Unternehmen eine Verfahrensvereinfachung dar und bringt ihnen mehr Klarheit bei der Auftragsabgabe, da mit dem neuen Gesetzesentwurf auf zusätzliche, teils in sich widersprüchliche Leistungsnachweise für NRW verzichtet wird. Die bürokratischen Belastungen der Unternehmen und der öffentlichen Auftraggeber verschieben sich allerdings zu einem Teil, da gleichzeitig auf Bundes- bzw. EU-Ebene neue Nachweispflichten entstanden sind.

Um die Beibringung der Nachweispflichten zu vereinfachen, bieten die IHKs bundesweit für den Bereich der Lieferungen und Leistungen den Unternehmen die Möglichkeit einer Präqualifizierung an. In der Vergabeverordnung des Bundes wurde den IHKs nun in § 48 Abs. 8 VgV die Führung eines amtlichen Verzeichnisses als hoheitliche Aufgabe übertragen. Damit wird die bisherige Präqualifizierung auf eine rechtlich verbindliche Basis gestellt.

Durch die Eintragung im amtlichen Verzeichnis erhalten die Unternehmen eine rechtssichere Position in Form einer Eignungsvermutung, die bei der Beteiligung an öffentlichen Aufträgen im Inland oder in anderen EU-Mitgliedstaaten benötigt wird. Unternehmen sparen dadurch an Kosten und Zeit. Auf der anderen Seite können öffentliche Auftraggeber sicher sein, dass die Überprüfung der Nachweispflichten seriös erfolgte und dass gute Angebote nicht wegen fehlerhafter Eignungsnachweise ausgeschlossen werden müssen (www.amtliches-verzeichnis.ihk.de).

Gleichfalls sollte die Landesregierung ihre Initiative zur Reduktion der bürokratischen Lasten im Vergaberecht nun auch auf der Bundesebene fortsetzen. Wie die Beratungspraxis der Industrie- und Handelskammern in NRW zeigt, bleibt das Vergaberecht stark erklärungsbedürftig. Weitere Vereinheitlichungen der Regelungen können zu einer erheblichen Entlastung für kleine und mittlere Unternehmen führen. Bspw. kann mit der Abstimmung der



Unterschwelvenvergabeordnung in den Bundesländern eine Konsolidierung des Vergaberechts – zumindest im Liefer- und Dienstleistungsbereich – erreicht werden.

In der Vergangenheit hat insbesondere der vergabespezifische Mindestlohn für NRW und die Regelungen zu den ILO-Kernarbeitsnormen aus Sicht der Unternehmen zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand in der Dokumentation und in der Lohnbuchhaltung gefordert. Den Verzicht auf eine eigene Landesregelung begrüßen wir daher sehr.

Der Verzicht auf eigene bzw. die Vereinheitlichung der vergabespezifischen NRW-Schwellenwerte begrüßen wir ebenfalls. Die vielen, häufig divergierenden Schwellenwerten stellen die Unternehmen, wie die Beratungspraxis zeigt, vor erhebliche Probleme bei der Auftragskalkulation. Dabei halten wir es für naheliegend, die Schwelle bei 25.000 Euro zu setzen, da dies dem Wert entspricht, ab dem eine Ausschreibung nach VOL/A und VOB/A veröffentlicht werden muss.

Als problematisch hatten wir bereits in der Vergangenheit die Verpflichtung der Bietenden auf die Kontrolle des Nachunternehmers nach § 2 Abs. 4 eingeschätzt. Um einen fairen Wettbewerb zu garantieren, halten auch wir es für angezeigt, dass der öffentliche Auftraggeber die Einhaltung der Mindestlohnregelungen kontrollieren und sanktionieren kann. Gleichzeitig sind gerade auch kleinere Unternehmen auf die Geheimhaltung ihrer Kalkulation zur Sicherung ihrer Wettbewerbsfähigkeit angewiesen. Da viele Unternehmen auch außerhalb öffentlicher Aufträge zusammenarbeiten oder konkurrieren, müssen sie die Kalkulation als Geschäftsgeheimnisse wahren. Die Regelungen zur Offenlegungen könnten daher insbesondere kleine Unternehmen davon abhalten, sich zur gemeinsamen Erledigung eines Auftrags zusammenzuschließen. In der Begründung des Gesetzentwurfs zum § 2 Abs. 4 sollte daher ausgeführt werden, mit welchen „geeigneten Maßnahmen“ der Ausgleich zwischen Kontrollanspruch und Wettbewerbsschutz gleichermaßen erfüllt werden kann.

Insgesamt begrüßen wir die stärkere Betonung und Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber auf die Formulierung der Leistungsbeschreibung. Eine eindeutig definierte Leistungsbeschreibung erhöht die Vergleichbarkeit der Angebote und schafft so Transparenz



IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen

im Wettbewerb. Klare technische Vorgaben in der Leistungsbeschreibung bilden die Grundvoraussetzung, um qualitative Ziele etwa im Umwelt- oder Energiebereich zu erreichen.



Artikel 3 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Bei den Änderungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes handelt es sich um redaktionelle Anpassungen, da in § 5 Abs. 1 Nr. 6 bisher auf die Regelungen des TVgG verwiesen wurde. Dadurch entfällt die Verweisung.



Artikel 4 Kontrollerggebnis-Transparenz-Gesetz

IHK NRW begrüßt die Aufhebung des Kontroll-Ergebnis-Transparenzgesetzes.

Begründung: In Nordrhein-Westfalen gehen zahlreiche Betriebe in der Ernährungs-industrie, dem Handel und dem Gastgewerbe mit Lebensmitteln um. Der Ernährungsindustrie sind 5.300 Unternehmen, dem Handel mit Lebensmitteln 9.000 Unternehmen und dem Gastgewerbe rund 50.000 Unternehmen zuzurechnen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten lag in 2016 in der Ernährungsindustrie bei 125.000, im Handel mit Lebensmitteln im engeren Sinne (nur WZ 4.72) bei 30.000 und im Gastgewerbe bei gut 150.000.

Hygiene und Sauberkeit in den Betrieben gehören aus Sicht der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen zu den Grundvoraussetzungen unternehmerischer Tätigkeiten im Lebensmittelbereich. Die überwiegende Mehrheit der Betriebe hält die Vorschriften ein – aus Verantwortung gegenüber den Kunden und nicht zuletzt, um das ihnen entgegengebrachte Vertrauen nicht zu gefährden.

Dass einige wenige Betriebe die Regelungen nicht beachten und nicht einhalten, ist bedauerlich und kann selbstverständlich nicht hingenommen werden. Damit solche Betriebe entsprechend sanktioniert bzw. als Ultima Ratio geschlossen werden – wenn eine Gesundheitsgefährdung gegeben ist –, gibt es entsprechende Kontrollen. Richtigerweise entscheiden die zuständigen Behörden, ob der Betrieb nachbessern kann oder geschlossen wird. Bislang beurteilen die Behörden, ob ein Betrieb geöffnet bleibt oder nicht. Eine Einstufung des Betriebes mit Blick auf Hygiene und Sauberkeit findet nur mit Blick auf diese Entscheidung statt, nicht jedoch mit dem Ziel einer Einordnung in eine Bewertungsskala.

Mit dem Kontrollerggebnis-Transparenz-Gesetz war beabsichtigt “für Transparenz bei den amtlichen Kontrollergebnissen im Gastronomie- und Lebensmittelbereich zu sorgen“. Dabei sollte für Verbraucherinnen und Verbraucher die Möglichkeit geschaffen werden, „sich über die leicht verständlich dargestellten Ergebnisse amtlicher Kontrollen unmittelbar an einer



Betriebsstätte vor dem Betreten oder im Vorfeld über das Internet in unaufwändiger Art und Weise („barrierefrei“) zu informieren.“

IHK NRW befürwortet die Abschaffung des Gesetzes aus folgenden Gründen:

1. Aus unserer Sicht ist es nicht die Aufgabe des Staates, eine Information wie das geplante Hygienebarometer zur Verfügung zu stellen. Die Kontrollbehörden haben bislang die Aufgabe Betriebe zu schließen, deren Zustand eine Gesundheitsgefährdung darstellt. Das ist sinnvoll und sollte auch so bleiben. Wenn ein Betrieb nach behördlicher Auffassung geöffnet bleiben darf, kann es nach Auffassung von IHK NRW dem Verbraucher überlassen werden, sich selbst ein Bild über die Qualität des Anbieters mit Blick auf Sauberkeit und Hygiene zu machen. Eine Gesundheitsgefährdung liegt nach Prüfung durch die Lebensmittelbehörde nicht vor. Genau darauf hätte das Hygienebarometer jedoch nicht referiert und deshalb auch keine zusätzliche Information mit Blick auf eine Gesundheitsgefährdung geliefert. Staatliche Aufgabe ist nur der Schutz des Verbrauchers vor einer Gesundheitsgefährdung.
2. Die Konsumenten und Unternehmen in einer Marktwirtschaft sind in der Regel selbst in der Lage, die Folgen von Intransparenz zu vermeiden. Im Allgemeinen senden Unternehmen bestimmte Signale aus, die es dem Verbraucher möglich machen, die Qualität der Leistungen zu beurteilen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang Gütesiegel, Werbeausgaben, Ausstattung, gut ausgebildetes und adäquat gekleidetes Personal und das Engagement in einer betrieblichen Ausbildung. Wenn Betriebe die genannten Signale aussenden, kann der Verbraucher erkennen, dass dem Betrieb daran gelegen ist, sich durch gute Qualität eine Reputation aufzubauen und diese dann auch nicht durch schlechte Leistungen oder mangelhafte Hygiene und Sauberkeit wieder zu verlieren. Dann nämlich würden sich die getätigten Investitionen nicht amortisieren. Zudem muss ein Betrieb immer damit rechnen, dass eine amtliche Kontrolle durchgeführt wird und ein Fehlverhalten zwangsläufig zu Sanktionen führt. Die Einführung eines Kontrollbarometers war deswegen überflüssig.

3. Durch das Kontrollbarometer wären komplexe Prozesse vereinfacht einer Beurteilung zugeführt worden, die den Unternehmen nicht gerecht geworden wäre und den Verbraucher durch eine irreführende und kaum nachvollziehbare Wiedergabe von Bewertungen verwirrt hätte. Zunächst wäre nur etwa die Hälfte der Kriterien des Kontrollbarometers dazu geeignet gewesen, den Konsumenten in die Lage zu versetzen, Hygiene und Sauberkeit zu beurteilen. Erfüllte Dokumentationspflichten wären z. B. keine geeigneten Signale dafür gewesen. Auch hätte der Verbraucher die Kriterien nicht gekannt und hätte deshalb nicht beurteilen können, wofür ein Betrieb Minuspunkte erhalten hat. In der Schädlingsbekämpfung arbeiten die Firmen beispielsweise vielfach präventiv. Fehlt nun aber die Dokumentation, hätte der nicht kundige Verbraucher aufgrund des daraufhin erteilten Minuspunktes darauf schließen können, dass der Betrieb einen Schädlingsbefall hat, ohne dass dies der Fall ist. Zudem wäre – um ein weiteres Beispiel zu nennen - der Verbraucher mit dem im Kontrollbarometer abgebildeten Beurteilungskriterium „Hygienemanagement“ nicht darüber aufgeklärt worden, dass hierunter auch die objektive bauliche Beschaffenheit der Betriebsstätte gefallen wäre, auf die der Unternehmer in der Regel keinen Einfluss hat.

4. Dem Verbraucher hätte es sich nicht erschlossen, weshalb ein Betrieb mit einer roten „Barometerbewertung“ geöffnet bleiben darf. Der Verbraucher hätte im Allgemeinen nicht nachvollziehen können, weshalb ein solcher Betrieb nicht geschlossen wird. Das heißt, obwohl keine Gesundheitsgefährdung vorgelegen hätte, hätte der Betrieb seine Kunden verlieren können und voraussichtlich schließen müssen. Dazu hätte es sogar dann kommen können, wenn der Betrieb nachgebessert hätte und eine rote „Barometerbewertung“ nicht mehr gerechtfertigt gewesen wäre. Grund dafür wäre der erfahrungsgemäß viel zu lange Zeitraum gewesen, in dem eine Nachkontrolle durch die Behörden stattfindet. Auch im Falle einer gelben „Barometerbewertung“ hätte es zu Umsatzrückgängen und infolgedessen zu Betriebsschließungen kommen können. Der Verbraucher hätte zumindest irrtümlich annehmen können, dass bei den betroffenen Betrieben eine Gesundheitsgefährdung gegeben ist, obwohl das nicht der Fall ist.



IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen

Dass die Landesregierung ein alternatives Modell entwickeln will, welches übersichtliche und eindeutige Informationen zu Hygiene und Lebensmittelsicherheit gewährleistet, an dem sich Betriebe auf freiwilliger Basis beteiligen können, hält IHK NRW für richtig.

IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V.

Berliner Allee 12 | 40212 Düsseldorf | Postfach 24 01 20 | 40090 Düsseldorf

Tel.: 0211 . 3 67 02 - 0 | Fax: 0211 . 3 67 02 - 21 | E-Mail: info@ihk-nrw.de | Internet: www.ihk-nrw.de

VR 7738 | Sitz Düsseldorf | Steuer-Nr. 133/5910/0390

Präsident: Ralf Kersting | Hauptgeschäftsführer: Dr. Ralf Mittelstädt



Artikel 5 Gesetz zur Betrauung von Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern mit Aufgaben nach der Gewerbeordnung

Die nordrhein-westfälischen Industrie- und Handelskammern bieten mit ihren rd. 50 Beratern jedes Jahr über 6.000 Existenzgründerinnen und -gründern eine persönliche Begleitung auf dem Weg in die Selbstständigkeit. Diese Gründungsberatung ist in das System der NRW-STARTERCENTER eingebunden. Darüber hinaus beraten die Kammern ihre regionalen Mitgliedsunternehmen bei betriebswirtschaftlichen Fragestellungen und unternehmerischen Entscheidungen von der Krisenbewältigung bis hin zur Unternehmensnachfolge.

Im Gründungsreport von IHK NRW werden die bürokratischen Hürden von den befragten Existenzgründern als Haupthindernis auf dem Weg in die Selbstständigkeit identifiziert (vgl. Gründungsreport IHK NR 2017, S. 15).

Als Ergänzung dieser IHK-Angebote ist es aus unserer Sicht zielführend und konsequent, die IHKs in das Verfahren der Gewerbeanzeigen gem. § 14 Abs. 1 GewO einzubinden. Im Zuge der Beratung sollten Gründungswillige bei den IHKs auch ihr Gewerbe anzeigen und so einen breiten Service aus einer Hand erhalten. Weitere Synergien entstehen bei der Beantragung erlaubnispflichtiger Gewerbe, wie etwa bei den Vermittlergewerben, die ebenfalls bereits von den IHKs durchgeführt werden. Daher begrüßt IHK NRW als Landesarbeitsgemeinschaft der 16 Industrie- und Handelskammern in NRW die Gesetzesinitiative der Landesregierung und unterstützt diese nachdrücklich.

Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung sollte die Entgegennahme der Gewerbemeldungen aus unserer Sicht medienbruchfrei und elektronisch abgebildet werden. Durch einen vollständig digitalisierten Prozess ließe sich der Gründungsvorgang insgesamt beschleunigen und das Anzeigeverfahren vereinfachen.

Die vollständige Digitalisierung des Gründungsprozesses entspricht nicht nur der Erwartungshaltung der Gründungswilligen an die Kommunikation mit Verwaltungen, sie ist

auch im Wettbewerbsvergleich mit anderen Ländern dringend geboten. Derzeit steht Deutschland im World-Bank-Ranking bei der Gewerbeanmeldung auf Platz 114.

Um die Chancen auf eine echte Beschleunigung und Vereinfachung der Unternehmensgründung zu nutzen, sollte aus unserer Sicht die jetzige Initiative darauf ausgerichtet werden, in naher Zukunft die Gewerbeanzeige über ein voll digitales Verfahren, wie etwa eine Internetplattform zu ermöglichen. Diese Internetplattform sollte auch die Möglichkeit einer verifizierbaren Identitätsprüfung umfassen.

In Verbindung mit einer auf das Verfahren zugeschnittenen IHK-Dienstleistung erwächst den Unternehmen ein echter Zusatznutzen, da sie so unmittelbar an die Beratungsleistung anknüpfend auch Unterstützung bei der jeweils erforderlichen Gewerbeanzeige erhalten. Die IHKs ihrerseits werden als Partner auf Augenhöhe die Gewerbeanzeige selbstständig tätig. Über die zu schaffende Plattform sollten auch die weiteren Empfangsstellen eingebunden werden: Im Ergebnis können die Ordnungsbehörden entlastet werden.

In der Vergangenheit konnten Erfahrungen zur Umsetzung der elektronischen Gewerbeanmeldung in NRW (Formularserver, Einheitlicher Ansprechpartner, XGewerbeanzeige) gesammelt werden. Auf diesen sollte das weitere Vorgehen aufbauen.

Für die weitere Umsetzung sollten aus unserer Sicht die folgenden Rahmenbedingungen sowohl in rechtlicher als auch in technischer Hinsicht geklärt werden:

1) Einbindung in eine gemeinsame Softwareplattform

Die IHKs sollen gemäß des Gesetzentwurfes Sorge dafür tragen, dass die eingesetzten elektronischen Verfahren die Anbindung an ein noch zu entwickelndes Gesamtkonzept für eine digitale Strategie ermöglichen. Das setzt voraus, dass die IHKs frühzeitig in die Planungen für eine digitale Gesamtstrategie des Landes eingebunden und die technischen Voraussetzungen geschaffen werden. Sichergestellt werden sollte dabei, dass für die Prozesse gemäß § 14 Abs. 1 Gewerbeordnung kommunizierende Softwareplattformen zur Verfügung stehen.



2) Auf Bewährtem aufbauen

Die Basis sollte der aktuell vom NRW-Wirtschaftsministerium, den Handwerkskammern und IHKs betriebene Formularserver darstellen. Um in Zukunft einen flächendeckenden Anschluss aller Kommunen an den Formularserver zu gewährleisten, bedarf es entsprechender Verwaltungsvorschriften, die alle Beteiligten – auch die Kommunen – zu einem zielgerichteten gemeinsamen Handeln verpflichten.

3) Eindeutige Zugangswege

Um Doppeltprüfungen auszuschließen, müssen die Zugangswege der zu entwickelnden vollelektronischen Verfahren eindeutig geklärt werden.

4) Langfristiger Betrieb und Finanzierung

Die Übertragung der Gewerbeanzeige an die Kammern soll nach § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs an die Bereitstellung eines voll elektronischen Verfahrens durch eben diese gebunden werden. Da eine solche, idealerweise frei zugängliche Plattform, für alle mit der Gewerbeanzeige betrauten Institutionen, eine Prozessvereinfachung darstellt, sollten diese Institutionen auch mit Blick auf den Betrieb und die entstehenden Kosten einbezogen werden. Zu erwartende Investitionen sind durch eine entsprechende Rechtsgrundlage langfristig zu sichern. Die Finanzierung der zu erstellenden technischen Lösung sollte entsprechend der tatsächlichen Verantwortlichkeit erfolgen.

5) Identitätsprüfung

Ein Kennzeichen von (digitalisierten) E-Government-Lösungen besteht darin, dass die Verwaltungsangelegenheiten unabhängig von der persönlichen Präsenz erledigt werden können. Die zu erstellende technische Lösung sollte daher so aufgebaut werden, dass die Identitätsprüfungsverfahren verbindlich auf elektronischem Wege bspw. über den elektronischen Personalausweis hergestellt werden kann. Dies muss rechtssicher ausgestaltet werden. Für die Übergangszeit sollte zur Identitätsprüfung ein rechtssicheres Verfahren gewählt werden, das idealerweise als Lösung für möglichst viele (öffentliche) Angebote eingesetzt werden kann.



6) **Fachaufsicht widerspricht wirtschaftlicher Selbstverwaltung**

Nach § 11 IHK-Gesetz unterliegen die Industrie- und Handelskammern der Rechtsaufsicht. Die in der Begründung zu § 2 des Gesetzentwurfs angedachte Fachaufsicht würde den Gedanken der Selbstverwaltung konterkarieren. Sie wird daher von den IHKs ausnahmslos abgelehnt und ist, wie die Herangehensweise in anderen Bundesländern zeigt, auch nicht erforderlich.

IHK NRW ist der Zusammenschluss der 16 Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. IHK NRW vertritt die Gesamtheit der IHKs in NRW gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie den für die Kammerarbeit wichtigen Behörden und Organisationen.